

Zur Wirtschaftsgeschichte des Nördlichen Schwarzwaldes

Otto Großmann, Höfen / Leonberg

Einleitung

Seit die Menschheit besteht, ist die Wirtschaft immer das Wichtigste im Leben der Menschen gewesen. Auch Kriege wurden meist aus wirtschaftlichen Machtbedürfnissen geführt. Zwar ist der Mensch nach seinem ersten Auftritt vor ungefähr 500.000 Jahren vor Christus nur Jäger und Sammler gewesen. Aber seit ungefähr 10.000 Jahren, dem Beginn der jüngeren bzw. mittleren Steinzeit, sind Ackerbau, Viehzucht, Hausbau – z.B. die Pfahlbauten am Bodensee – nachgewiesen. Im Alten Orient, im Morgenland, Ägypten, Babylon, Israel bildete sich seit dem 4. Jahrtausend eine erstaunlich leistungsfähige Technik heraus. Schließlich ist mit dem Heraufkommen der Griechen, etwa im Jahre 550, der Beginn der Geldwirtschaft zu verzeichnen, die unter Alexander dem Großen, 336-323, zu Welthandel und Weltverkehr führte, welche durch die nachfolgende Macht des Römischen Reiches verfestigt wurden.

Im frühen Mittelalter, ab 900 nach Christus, haben fast alle Völker in Europa ihre endgültigen Wohnsitze erreicht, was schließlich im späten Mittelalter (1250 bis 1519) als Beginn der modernen Welt und daher auch als der Beginn der modernen Wirtschaft angesehen werden kann. Ab ca. 1300 gab es in Städten Märkte, und die Handwerker wie Sattler, Schuhmacher, Kürschner bildeten ihre Zünfte, auch Frauen wurden aufgenommen, Gesellen begaben sich auf Wanderschaft. Wer sich in der Zunft nicht fügte, dem wurde „das Handwerk gelegt“. In den Vogesen wurde im 14. Jahrhundert das erste (primitive) Sägewerk errichtet.

Der Handel im damaligen Deutschen Reich wurde am Ende des 14. Jahrhunderts von der Ravensburger Handelsgesellschaft, danach, Ende des 15. Anfang des 16. Jahrhunderts, von den Fuggern und Welsern in Augsburg und Nürnberg bestimmt. Im Norden und Osten des Reiches bildeten Kaufleute die „Deutsche Hanse“ (Genossenschaft), und zwar bevorzugt in den Hafenstädten von Bremen bis Reval/Estland.

Auch in der neusten Zeit ist die Wirtschaft von sehr großer Bedeutung. Dies soll an zwei Aussprüchen sehr bedeutender Politiker gezeigt werden. Winston Churchill hat nach dem Ende des zweiten Weltkrieges, nachdem sich die Spaltung Deutschlands mit dem Verlust von ca. einem Viertel seines Staatsgebiets abgezeichnet hat, gesagt: „Wir müssen den Deutschen ihre Spaltung vergolden“, d.h. solche Bedingungen schaffen, dass die Deutschen die Katastrophe von 1945 vergessen. Bewirkt wurde dies bekanntermaßen durch den Marshallplan, die Währungsreform und, damit verbunden, durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft durch Ludwig Erhard. All

dies führte letztendlich zum „Wirtschaftswunder“ ab dem Jahre 1948. Anders als nach dem Jahr 1918 hatten die meisten Deutschen genug von nationalem Pathos, von der Mitgliedschaft in nationalistischen Parteien und Verbänden, sondern sie wandten sich dem Wiederaufbau, dem Handel und Wandel zu. Ehemalige Offiziere der Wehrmacht und der Waffen-SS wurden z.B. Handelsvertreter, erlernten oftmals noch einen anderen Beruf, drückten nochmals die Schulbank bzw. nahmen ein Studium der Wirtschaft oder anderer Fächer auf. Diese Einstellung ist bis heute vorherrschend, hat sich sogar infolge des seit dem Jahre 1950 aufgekommenen Europagedankens noch verstärkt. Auch in anderen Imperien, die nach dem zweiten Weltkrieg untergegangen sind, in Japan, Großbritannien, Frankreich, Italien, sind ähnliche Entwicklungen zu verzeichnen, d.h. man hat sich der Wirtschaft verschrieben. Wichtig ist natürlich, dass in einem Staat demokratische Regeln und eine freie Marktwirtschaft vorherrschen.

Nachfolgend sollen die Grundzüge der Wirtschaft im Nördlichen Schwarzwald seit dem 3. Jahrhundert nach Christus untersucht werden. In einem ersten Teil soll die Landwirtschaft im Nördlichen Schwarzwald dargestellt werden.

Damit ist seit dem Hoch- und Spätmittelalter (911 bis 1519) die Leibeigenschaft in verschiedenen Arten eingegangen.

Die Zusammenhänge werden nachfolgend aufgezeigt.

Landwirtschaft

Wie bereits dargelegt, als Beginn der Wirtschaftsgeschichte ist die Urproduktion, nämlich die Landwirtschaft zu verzeichnen. Bis in das 17. Jahrhundert hinein war das Gros der Bevölkerung bäuerlichen Standes. Die Bauern hatten dafür zu sorgen, dass die übrige Bevölkerung mit Lebensmitteln versorgt wurde.

Im Nördlichen Schwarzwald waren und sind vier Anbaugebiete zu verzeichnen:

In der Gegend westlich und nordwestlich von Neuenbürg das sogen. „Kirschen- und Obstgäu“ mit den Orten Arnbach, Ottenhausen, Gräfen- und Obernhäusen, Niebelsbach und Birkenfeld, Schwann, Conweiler: das „Untere Amt“. In Gräfenhausen und Niebelsbach wurden bereits sehr früh Weinreben gezüchtet. Auch heute noch laden diese Gemeinden und Lokale im Frühjahr zu einem Besuch des Gebietes ein, um die herrliche Baumblüte zu bewundern.

Östlich von Neuenbürg liegt das „Hintere Amt“, am Beginn der Nördlichen „Enz-Nagoldplatte“, mit den Orten Engelsbrand, Grunbach, Schömberg – auch als „Enzgau“ bezeichnet – ohne ein besonderes Anbaugebiet.

Dem Enzgau folgt als zweites Anbaugebiet die „Enz-Nagoldplatte“ mit dem „Mittleren und Oberen Wald“. Hier wurden und werden hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht betrieben: Hafer, Roggen, Weizen, Rüben, Kraut und Kartoffel, früher auch Flachs. Hinter den Feldern der Landwirte schlossen und schließen sich meist eigene Tannen- und Fichtenwälder an, vor allem in den sogen. „Waldhufendörfern“ (Musterbeispiele: Beinberg oder Aichhalden).

In den Wäldern wurde auch Waldstreu, wie Moos oder trockenes Gras, als Unterlage für das Vieh, gewonnen. Milchwirtschaft und Viehzucht waren und sind auf der Enz-Nagoldplatte zuhauf vorhanden. Die Höfe haben sich in jüngster Zeit infolge Zukauf – mancher Landwirt hat seinen Betrieb aufgegeben – und Zupacht sehr vergrößert, mancher Landwirt bewirtschaftet heute über 100 ha.

Auf den Äckern herrschte „Dreifelderwirtschaft“. Man teilte den Acker oder die Äcker in „drei Schläge“ ein: einer wurde mit Sommergetreide, Gerste, Hafer, Kartoffeln, der andere mit Winterfrucht, Weizen, Roggen, bestellt, während der dritte brach lag, aber als Weide/Grasland benutzt und somit gedüngt wurde.

Das dritte Gebiet besteht aus den Talauen der Täler Alb/Eyach/Groß- und Kleinenz, Nagold. In diesen war kaum Ackerbau möglich. Nur vereinzelt gab es einige kleinere Kartoffelfelder oder Gärten, in denen Gemüse und Obst angebaut wurden, auch an den Hängen. Teilweise sind nach dem zweiten Weltkrieg, nachdem es wieder genügend Nahrungsmittel zu kaufen gab, einige Flurstücke mit schnell wachsenden Fichten bepflanzt worden. Die Eigentümer hatten zuvor ihre bisher in den Tälern betriebene kleine Landwirtschaft, 2 bis 3 Kühe, ein paar Schweine und Hühner, aufgegeben, nachdem ihre Nachfahren an einer Fortführung der Landwirtschaft kein Interesse gezeigt haben.

Das vierte Anbaugebiet wird als „Gäu“ bezeichnet, und liegt östlich der Nagold zwischen Simmozheim im Norden und Deckenpfronn im Süden. Auch hier herrschte früher die „Dreifelderwirtschaft“ vor. Ferner bestand hier eine umfangreiche Schafzucht.

Freie Bauern, Grundherren, Staatsdomänen im Nördlichen Schwarzwald

Wir haben bereits im Rahmen der Darstellung der Verwaltungsgeschichte des Kreises Calw erfahren (Einst & Heute Nr. 19), dass ab dem 3. Jahrhundert nach Christus zuerst die Alemannen, dann auch die Franken auf das Gebiet des Nördlichen Schwarzwaldes vorgedrungen sind. Bereits in der Frühzeit der Germanen, ca. 200

Jahre vor Christus, waren die Bewohner hauptsächlich freie Bauern, die vererbbares Ackerland besaßen. Insbesondere unter Karl dem Großen hat sich diese Entwicklung fortgesetzt. Das im späteren Mittelalter, ungefähr ab 980, eingeführte „Lehnswesen“, welches während des restlichen Mittelalters, bis ca. 1520, vorherrschte, war bei den Merowingern und Karolingern nur spärlich vorhanden. Der Grund und Boden mit teilweise darauf erbauten Gebäuden gehörte dem herrschenden König bzw. Kaiser, die zugunsten der in einem Gebiet ansässigen Freiherrn (z.B. derer von Gültlingen), Grafen, Herzöge und Klöster, auch „Grundherrschaften“ genannt, darauf verzichteten.

Die Grundherren, z.B. die Grafen/ab 1495 Herzöge von Württemberg, bewirtschafteten sogen. „Staatsdomänen“ wie den „Lützenhardter Hof“ bei Oberkollbach, heute zumeist mit Gebäuden der Psychiatrischen Landes Klinik Nordschwarzwald überbaut, ferner den Hof „Dicke“ bei Stammheim. Später gingen diese „Domänen“ auf das Königreich (1806) bzw. Land Württemberg (1918) über, ab 1952 auf das Land Baden-Württemberg.

Das Hauptgebäude des „Lützenhardter Hofes“ besteht noch, der Verfasser hat es vor einigen Jahren besichtigt. Es handelt sich um ein sogen. „mitteldeutsches Kleinbauernhaus“, d.h. Wohnung, Stall und Scheune unter einem Dach. Das war die im Nördlichen Schwarzwald in früheren Jahrhunderten übliche Bauweise (vgl. dazu Großmann im „Enztäler“ vom 04.01.1992).

Im Gegensatz zu Oberschwaben und dem Allgäu, wo es viele Grundherren als Barone, Freiherrn und Grafen gab und gibt, die große Güter bewirtschafteten, waren und sind im Nördlichen Schwarzwald, außer den beiden vorgenannten, keine weiteren größeren Güter zu verzeichnen.

Daneben gab es auch „freie Bauern“. Karl der Große, 768 - 814, wie auch seine Vorgänger, hatte vereinzelt an Männer, die sich in den Kriegen hervorgetan hatten, als Belohnung Hofgüter „verliehen“ (zum Lehenswesen im Mittelalter und zur Leibeigenschaft siehe weiter unten).

Karl führte Unterwerfungskriege gegen die Sachsen im Norden und gegen die Bayern und Langobarden im Süden, bis nach Pavia/Italien. Für diese Kriege zog Karl die freien Bauern zu Kriegsdiensten heran. Dies führte dazu, dass die Bauern ihre Landwirtschaft nicht betreiben, die Felder nicht bestellen konnten.

Entwicklung und Arten der Leibeigenschaft: Hintersassen, Knechte, Mägde

Manche Bauern lösten dieses Problem dergestalt, dass sie um „Schutz“ bei einem größeren Hof, bei einem Kloster oder Freiherrn nachsuchten. Diese hatten viele Dienstleute, deren Beruf der Waffendienst war. An Stelle des untergekommenen Bauern schickte die Einrichtung einen „Söldner“ in den von Karl d. Gr. geführten Krieg.

Dies hatte aber zur Folge, dass der Bauer kein „Freier“ mehr, sondern „Hintersasse“ seines Herrn war. Der Bauer konnte zwar nach wie vor sein Eigentum bewirtschaften, war aber gleichzeitig zu Frondiensten und zur Zinsleistung in Form von Korn, Vieh oder Geflügel verpflichtet, verlor oft seine Freiheit und wurde „Leibeigener“: der Bauer wurde unter „Hörigenrecht“ gestellt und bedurfte der Erlaubnis zum Heiraten, zum Wegzug – von Freizügigkeit im heutigen Sinne keine Spur. Diese Art von Abhängigkeit nannte man „Personalleibeigenschaft“. Es galt der Satz: „Landluft macht unfrei“.

Unterhalb der „Hörigen“ waren die „Eigenleute“ angesiedelt, die Knechte und Mägde der Grundherrschaften, die zwar strafrechtlich als Personen angesehen wurden, aber kein Eigentum erwerben und nicht heiraten durften. Auch diese Menschen fielen unter die Personalleibeigenschaft.

Die Eigenleute wurden zu Hörigen, wenn sie handwerkliche Arbeiten auf dem Hof verrichteten. Sie konnten dann Eigentum an Sachen erwerben. Zogen Eigenleute und Hörige in die Stadt, verschwanden diese Merkmale nach dem Motto: „Stadtluft macht frei“.

Daneben gab es noch die Form der „Lokalleibeigenschaft“, die sich im 16. Jahrhundert fast überall durchsetzte. Nicht alle Bauern stellten sich unter den Schutz eines großen Gutes oder Klosters: sie blieben freie Bauern. Da aber die Landes- und Grundherren, Grafen und Herzöge, alle in ihrem Dorf bzw. Herrschaftsgebiet ansässigen Personen zu Leibeigenen erklären konnten, gelangten viele Bauern auf diese Weise in eine „Lokalleibeigenschaft“. Auch diese Personen hatten Frondienste, z.B. Hand- und Spanndienste, Gestellung von Fuhrwerken, zu leisten, was sich bis in das 20. Jahrhundert fortgesetzt hat. Empfänger der Leistungen sind zuletzt Kreise und Gemeinden gewesen. Ortsansässige Fuhrleute waren im Winter verpflichtet, u.a. von den Gemeinden Höfen und Langenbrand und vielen anderen, mit ihren Pferde- und Ochsen gespannen, die eine sogenannte „Bahnschleife“ gezogen haben, die Straßen und Wege schneefrei zu machen. Diese Verpflichtung hat bis in die 1940er/1950er-Jahre bestanden. Ferner mussten Abgaben erbracht werden. Auch Handwerker und andere damalige „Gewerbetreibende“ waren „Lokalleibeigene“.

Mit dem Verlust der Freiheit war diese Leibeigenschaft nicht verbunden. Dazu bedurfte es einer engen Verbindung zwischen dem Leibeigenen und dem Grundherrn.

Rechtliche Beurteilung der Leibeigenschaft

Die Leibeigenschaft war ein Vertrag zwischen Leibherren und Leibeigenen. Der Leibherr gewährte seinen „Untertanen“ gerichtlichen (etwa bei Vorladung zu Gerichtsverhandlungen) und militärischen Schutz. Die Herrschaften konnten Leibeigene kaufen, verkaufen und tauschen. Dennoch: Mit der Sklavenhaltung in den USA seit dem 18. Jahrhundert ist die Leibeigenschaft nicht zu verglei-

chen, da die Leibeigenschaft auf vertraglicher Grundlage, heute würde man sagen, auf einem Dienstvertrag, beruhte. Außerdem waren die Sklaven in den USA und Mittelamerika nicht als Menschen anerkannt. Die Leibeigenschaft konnte gegen den Willen der Leibeigenen auch nicht aufgehoben werden, denn viele Leibeigene waren froh, bei einem „Grundherrn“ untergekommen zu sein. Aber ausgewogen waren Leistung und Gegenleistung bei diesen Verträgen nicht. Die Leibeigenschaft ging auf die Nachkommen über, wenn die Mutter der Kinder auch Leibeigene war.

Diese vergleichsweise milde Behandlung der Leibeigenen wurde dadurch wieder aufgehoben, dass Kaiser Friedrich I, „Barbarossa“, 1152-1190, den Landes- und Grundherren, auch den Klöstern, auf Grund eines Erlasses gestattete, gegenüber den Leibeigenen die „Hand- und Halsgerichtsbarkeit“ auszuüben, d.h. sie durch Schläge zu züchtigen, bzw. sie zu töten.

Allgemein ist festzuhalten: die Grundherren hatten über ihre Grundherrschaft hinaus oft noch weitere Rechte, etwa die Verwaltungshoheit in ihrem Bezirk. Den Vögten der Oberämter als Grundherren stand darüber hinaus bis zum Jahre 1806/1818 in Württemberg die Finanz- und allgemeine Gerichtsbarkeit zu.

Exkurs: Die sogenannten Gutsbezirke im Osten des ehemaligen deutschen Reiches (vgl. dazu die vielen Bücher und Filme zum Thema „Flucht und Vertreibung“)

Diese haben sich vor allem im ehemaligen Preußen, in Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien befunden. Die Gutsbezirke waren Verwaltungsbezirke in einem Landkreis; sie waren außerhalb von Ortschaften oder Weilern angesiedelt, in denen „Freie Bauern“ (siehe oben) ihre Höfe und Grundstücke bewirtschafteten. Vorsteher eines Gutsbezirks waren Adelige, Barone, Freiherrn, Grafen, Fürsten. Um diese herum gruppieren sich in ihren Katen „unfreie Bauern“, sogenannte „Hörige“, auch „Hintersassen“ genannt (vgl. ebenfalls oben), die zu „fronen“ hatten, daneben aber auch eigenen Grund und Boden besaßen und zusammen mit den Knechten und Mägden die Leibeigenen des Gutsherrn waren (Personalleibeigenschaft).

In Württemberg gab es keine „Gutsbezirke“, wie zuvor beschrieben – außer einem, nämlich dem „Gutsbezirk“ Münsingen, der 1935 zusammen mit dem Truppenübungsplatz gebildet wurde. Im Zusammenhang mit dieser Errichtung wurde ein ganzer Ort „aufgelassen“, nämlich Gruon, nur die Kirche blieb stehen. Alljährlich treffen sich dort die Nachkommen der früheren Bewohner.

Lehenswesen im Mittelalter und Bauern/Leibeigenschaft

Im Zeitalter der Sachsenkönige, ab ca. 919, Heinrich I, nahm die Zahl der Verleihungen von Land an verdiente Krieger und Beamte zu. Diese Handhabung setzte sich

auf der Ebene der Grafen und Herzöge im späten Mittelalter, etwa ab 1250, fort. Im Osten des Deutschen Reichs entstanden große „Rittergüter“, z.B. mit 5.000 Morgen. Ritter/Vasallen waren die Kämpfer der Herrschenden (vgl. dazu auch meine Ausführungen zur „Entleihung“ von Sägemühlen bzw. Grund und Boden insbesondere durch Ritter und andere Adelige in „Einst & Heute“ Nr. 18, Seiten 14 und 15).

Kehren wir zu unserem oben beschriebenen „freien“ Bauern zurück, der zum „unfreien“ wurde und als „Hintersasse“ hörig war. Wir nehmen an, dass er, um der „Wehrpflicht“ zu entgehen, beim „Grundherrschaft“ Kloster St. Georgen „Unterschlupf“ gefunden hat. Die Felder des Bauern und seine „Kate“ lagen in Aichhalden (vgl. dazu Hansmartin Ungericht in „Einst & Heute“ Heft 18, Seite 32 und 33). Wir schreiben das Jahr 1555. Nach dem Augsburger Religionsfrieden jenes Jahres wurden ein Gebiet und seine Bewohner protestantisch, wenn der Landesherr diesen Glauben angenommen hatte. Dies war bei den Herzögen von Württemberg der Fall. Folglich sind diese Herrscher Grundherren der Felder des Klosters St. Georgen in Aichhalden geworden. Ferner ging die „Leibeigenschaft“ unseres „unfreien Bauern“ auf die Landesherrn in Stuttgart über, vertreten durch die Vögte in den Oberämtern. Aichhalden gehörte schon immer zum damaligen württembergischen Oberamt Calw.

Dem unfreien Bauern, wie vorstehend beschrieben, ist es möglich gewesen, von seinem Grund-/Landesherrn weiteren Grund und Boden zu „entleihen“ und diesen zusammen mit seinem ursprünglichen Besitz zu bewirtschaften. Dem „Unfreien“ ist es dagegen nicht möglich gewesen, ein ganzes Gut zu entleihen.

Die Entleihung erfolgte meist als „Erblehen“; dies bedeutet, dass im Falle des Todes des „Lehensnehmers“ dessen Nachkommen an seine Stelle treten konnten.

Auch ein „freier Bauer“ konnte weiteren Grund und Boden, ja sogar ein ganzes Gut, entleihen. War damit nicht der Verlust der Freiheit verbunden, aber „Frondienst“ zu leisten, nennt man diese Art von Leibeigenschaft die „Realleibeigenschaft“. Die Verleihungen von Grund und Boden, Gebäuden hörten ca. Mitte des 16. Jahrhunderts auf; von nun gab es nur Veräußerungen.

Sowohl der unfreie als auch der freie Bauer hatten zusätzlich zu den Frondiensten Geldzinsen und Naturalleistungen, Lieferungen von Käse, Eiern, Hühnern und Gänsen an die Verleiher zu erbringen. Insoweit ist ein entgeltlicher Leihvertrag anzunehmen.

Weitere Verpflichtungen dieser Leibeigenen

Der „Leibherr“ hatte Anspruch auf eine „Leibsteuer“. Diese betrug jährlich zwei Schillinge, gleich 24 Heller bei Männern; die Frauen hatten jährlich ein Huhn abzuliefern.

Anlässlich des Todes des Leibeigenen wurde ein „Hauptrecht“ fällig, eine Art „Erbrechtssteuer“. Diese betrug

einen Gulden pro hundert Pfund Heller. Beispiel: hinterlassenes Vermögen des Leibeigenen 1.000 Pfund Heller, „Erbrechtssteuer“ gleich 10 Gulden. Beim Tod einer Leibeigenen ist keine zu zahlende „Steuer“ entstanden.

Wegfall der Lehensgüter und Leibeigenschaft

Anfang/Mitte des 19. Jahrhunderts sind in Württemberg die Lehensgüter, wie Höfe, Grund und Boden dergestalt abgelöst worden, dass sie freies Eigentum der Bauern wurden.

Gleichzeitig wurde im gegenseitigen Einvernehmen die Auflösung sämtlicher Leibeigenschaft vereinbart, womit von den belasteten die vollständige Freiheit gewonnen wurde. Gründe: Die Leibeigenschaft widersprachen dem Menschenbild der Aufklärung, und die sich stetig weiter entwickelte gewerbliche Wirtschaft hatte großen Bedarf an Arbeitskräften – wenn auch gesagt werden muss, dass bis weit nach dem 2. Weltkrieg die Arbeiterschaft um erträgliche Arbeitsbedingungen kämpfen musste.

Jedenfalls ist festzuhalten: im damaligen Oberamt Nagold war anfangs des 19. Jahrhunderts nur noch die Personal- und Realleibeigenschaft zu verzeichnen, während es in den Oberämtern Calw und Neuenbürg zusätzlich die Lokalleibeigenschaft gegeben hat.

Ergebnis

Die Landwirtschaft im Nördlichen Schwarzwald besteht ungefähr seit dem 3. Jahrhundert nach Christus. Seit damals bis heute ist auf diesem Gebiet eine große Veränderung vor sich gegangen. In früheren Jahrhunderten, bis in den 2. Weltkrieg hinein, hat es die Landwirtschaft in Deutschland und Württemberg vermocht, die übrige Bevölkerung zu ernähren.

Nachdem die Hungerjahre 1945 bis 1949 einigermaßen glimpflich überstanden worden sind, auch mit US-Hilfe, ist die Landwirtschaft ständig geschrumpft. Viele kleine Landwirtschaften, insbesondere im Nebenerwerb, aber auch größere Betriebe, wurden aufgegeben. Die Knechte und Mägde suchten sich Arbeit in der gewerblichen Wirtschaft, vor allem im Gaststätten- und Handelsgewerbe und in der Industrie. Andererseits kauften oder pachteten die verbliebenen Landwirte viele aufgegebenen bewirtschafteten Flächen. Dazu kamen moderne Maschinen und hervorragende Düngemittel, sodass sich in der damaligen BRD, aber auch in vielen anderen europäischen Staaten, in Kanada und in den USA, eine Überproduktion von landwirtschaftlichen Produkten entwickelte. Die damalige EWG, später EG, heute EU, zahlte Schlachtpremien, um die Erzeugung von Fleisch zu verringern. Auch wurde zuviel Milch produziert: Milchprämien waren die Folge. Manche Landwirte wurden zu „Landschaftspflegern“.

Angesichts einer weiter wachsenden Weltbevölkerung, heute bereits ca. sieben Milliarden, des in vielen Teilen

der Welt vorherrschenden Hungers und der Klimaerwärmung wird die Bedeutung der Landwirtschaft wieder zunehmen, auch in Deutschland und bei uns im Nördlichen Schwarzwald. Aber so wie es einst war, wird es nie mehr werden. Viele landwirtschaftliche Flächen wurden zu Bauland erklärt oder aufgeforstet.

Wir können uns heute kaum noch vorstellen, dass es bis in das 19. Jahrhundert hinein in unserem Heimatgebiet, aber vor allem im Osten des ehemaligen Deutschen Reiches, sogen. „Leibeigene“ gegeben hat, die teilweise völlig rechtlos waren, ohne Erlaubnis nicht heiraten und

wegziehen durften: ein unmöglicher Zustand und mit der Beschreibung des Menschen im Zeitalter der Aufklärung, mit dem Begriff des freien Individuum, völlig unvereinbar.

Wir sind froh, dass wir diesen Zustand hinter uns gebracht haben. Obgleich es seit der Aufhebung der Leibeigenschaft, seit Anfang des 19. Jahrhunderts, über ca. 150 Jahre gedauert hat, bis wir die im Grundgesetz aufgeführten Grundrechte geltend machen konnten und weiterhin geltend machen können. Dasselbe gilt für die besonderen Rechte der Arbeitnehmer.

Literaturverzeichnis

Karl Ploetz: Hauptdaten der Weltgeschichte, Ploetz/Verlagsbuchhandlung Bielefeld 1951

Karl Krüger: Geschichte des Abendlandes, Klett Verlag Stuttgart 1956

Erich Zimmermann: Die Neue Zeit, Verlag G. Braun Karlsruhe o.J.

Heinrich Mitteis: Deutsche Rechtsgeschichte, Beck-Verlag München und Berlin 1961

Oberamtsbeschreibung der Oberämter Calw Nagold Neuenbürg, Verlag Karl Aue Stuttgart 1860

Wilhelm Mönch: Heimatkunde vom Oberamt Calw, Verlag Gengenbach Liebenzell 1977

Fick-Roos: Enztalheimat, Calmbach 1927

Der Kreis Calw, Konrad Theiss Verlag Stuttgart und Aalen 2. Auflage 1979

Willi A. Boelcke: Wirtschaftsgeschichte Baden-Württemberg 1987